

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule für Musik und Darstellende Kunst		
Ggf. Standort	Frankfurt am Main		
Studiengang	Musikpädagogik		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4 Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120 ECTS-Punkte		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Sommer- und Wintersemester 2013/2014		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	6-8	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	ca. 5	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	ca. 3	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige Referentinnen	Dr. Jasmine Rudolph / Valérie Morelle
Akkreditierungsbericht vom	20.04.2023

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	3
Kurzprofil des Studiengangs	4
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	5
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	6
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	6
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	6
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	7
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	8
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	9
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	9
8 Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....	10
9 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	10
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	11
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	11
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	11
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	13
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....	13
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	15
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	17
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	19
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	20
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	23
2.2.7 Wenn einschlägig: Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	24
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	25
2.3.2 Wenn einschlägig: Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)	26
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	27
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	29
2.6 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	30
2.7 Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) ..	31
2.8 Wenn einschlägig: Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	31
2.9 Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	31
III Begutachtungsverfahren	31
1 Allgemeine Hinweise	32
2 Rechtliche Grundlagen.....	32
3 Gutachtergremium	32
IV Datenblatt	33
1 Daten zum Studiengang.....	33
2 Daten zur Akkreditierung.....	34
V Glossar	35

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht angezeigt

Kurzprofil des Studiengangs

Die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main (HfMDK) ist eine von 13 Hochschulen des Landes Hessen und einzige hessische Hochschule für Musik, Theater und Tanz. Ihr Auftrag als Kunsthochschule des Landes nach § 4 Abs. 2 HHG ist die Vermittlung und Weiterentwicklung künstlerischer Formen und Gehalte sowie die Pflege, Entwicklung und Vermittlung der Künste und der Wissenschaften. Die HfMDK bietet künstlerische, künstlerisch-pädagogische und wissenschaftliche Ausbildungen an und besitzt das Promotionsrecht für ihre wissenschaftlichen Fächer.

In ihrem Leitbild und Hochschulentwicklungsplan (HEP) definiert die HfMDK ihr Selbstverständnis und ihre Grundprinzipien in Studium, Lehre und Forschung sowie ihrer Organisationskultur. Dem Masterstudiengang „Musikpädagogik“ (M.A.) kommt im Bereich von Wissenschaft und Forschung eine Schlüsselstellung zu, indem er seine Absolventinnen und Absolventen zur kompetenten Teilnahme an aktuellen wissenschaftlichen Diskursen befähigt und diese selbst wesentlich mitgestaltet. Zeitgemäße bildungsphilosophische Konzepte und pädagogische Praxen werden regelmäßig diskursiv aufgegriffen und empirisch beforscht. Gegenwartsorientierung und die Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung werden in der Lehre inhaltlich gefördert und die Studierenden zu Reflexion und Handlung ermutigt. Der Studiengang ist organisatorisch in den Fachbereich 2 (Lehrämter, Wissenschaften und Komposition) integriert.

Die Anlage des Studiengangs verbindet musikpädagogische Theoriebildung, empirische Sozialforschung und musikpädagogische Praxisfelder. Die Studierenden müssen sich über Grundlagenwissen in relevanten Bezugsdisziplinen (Musiksoziologie, Lern- und Entwicklungspsychologie, Erziehungswissenschaften, Musikwissenschaft) ausweisen und mit dem interdisziplinären Charakter des Faches Musikpädagogik umgehen können.

Die Zielgruppe für den Masterstudiengang „Musikpädagogik“ (M.A.) ist mannigfaltig, zusammenfassend steht das Angebot offen für Bewerberinnen und Bewerber, welche bereits ein wissenschaftliches oder künstlerisches Studium absolviert haben und die musikalisch aktiv sind. Pro Jahr können sechs bis acht Studierende aufgenommen werden.

Der erfolgreiche Abschluss des Studiums qualifiziert zu beruflicher Tätigkeit in der wissenschaftlichen Musikpädagogik (Universitäts-/Hochschullaufbahn), in der Musikvermittlung und Konzertpädagogik, in den Medien (Rundfunk, Internet, Zeitschriften, Verlagswesen), der Planung und Durchführung musikpädagogischer Projekte, im Stiftungswesen sowie zu musikbezogenen bildungs- und kulturpolitischen Tätigkeiten.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass das Studiengangskonzept des 2017 erstmals akkreditierten Studiengangs „Musikpädagogik“ (M.A.) sich bewährt hat und zwischen künstlerischen und künstlerisch-pädagogischen Masterstudiengängen einerseits und den Lehramtsstudiengängen (Master of Education) andererseits eine wichtige Lücke schließt.

Das Studiengangskonzept ist auch durch eine sehr engagierte, in der Fachcommunity hochrenommierte Studiengangsleitung und ein nicht minder engagiertes Team von Lehrenden lebendig. Hinzu kommt eine den Studiengang stark unterstützende Hochschulleitung.

Das projektorientierte Konzept nimmt sowohl die Nachwuchsförderung in der wissenschaftlichen Musikpädagogik als auch die Vielfalt außerhochschulischer Berufsoptionen in der Musikpädagogik in den Blick. Positiv hervorzuheben ist darüber hinaus, dass die starke Vernetzung des Studiengangs mit außerhochschulischen Partnern es den Studierenden ermöglicht, ihre vorausgegangenen oder studienbegleitenden fachlichen Erfahrungen synergetisch in ihr Studium einzubringen.

Insgesamt gelingt es im Studiengang, dem im Selbstbericht geäußerten Anspruch zu genügen, die Musikpädagogik fachlich „von einer praxisorientierten Disziplin hin zu einer eigenständigen akademischen Disziplin“ zu entwickeln. Zugleich ermöglicht das künstlerische Umfeld der Hochschule, dass die Akademisierung der Musikpädagogik im unmittelbaren Kontakt mit den musikalisch-ästhetischen Schnittstellen des Fachs geschieht.

Trotz der begrenzten Raumsituation an der gesamten Hochschule stellt das Gutachtergremium fest, dass die HfMDK Frankfurt am Main sich den aktuell gegebenen Herausforderungen mit beeindruckender Energie und daraus resultierendem beachtlichem Erfolg stellt. Der Studiengang verfügt in Hinblick auf den Umfang des technischen und administrativen Personals sowie der sächlichen Ausstattung über eine gute Ressourcenausstattung.

Der Hochschule stehen ausreichend Instrumente der Evaluation zur Verfügung, die dank der neuen Evaluationsordnung und des Akademischen Controllings ausgebaut und noch intensiver angewendet werden. Die regelmäßigen Evaluationen und der intensive Austausch innerhalb des Studiengangs tragen zudem zu einem kontinuierlichen Monitoring des Studiengangs bei.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang ist ein Vollzeitstudiengang mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern und umfasst 120 ECTS-Punkte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang hat ein forschungsorientiertes Profil. Eine individuelle Schwerpunktsetzung der Studierenden erfolgt in den Bereichen Musiksoziologie, Musikpsychologie oder Erziehungs- und Bildungswissenschaften. Gemäß § 5 der „Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Musikpädagogik“ vom 09.07.2022 (im Folgenden Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung) ist das zentrale Ziel des Studiengangs die Förderung eines fach eigenen wissenschaftlichen Nachwuchses in der Musikpädagogik, er hat deshalb deutliche Anlagen zur Vorbereitung auf eine wissenschaftliche Laufbahn (Promotionsstudium).

Der Masterstudiengang ist ein konsekutiver Masterstudiengang. Er sieht ein Abschlussmodul vor, das gemäß § 8 SPO aus einem Masterkolloquium, einer schriftlichen Master-Thesis und einer mündlichen Verteidigung besteht. Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Master-Thesis beträgt drei Monate. Die Master-Thesis soll einen Textumfang von 60 Seiten nicht unter- und 90 Seiten nicht überschreiten und ist auf Deutsch oder Englisch zu verfassen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für den konsekutiven Masterstudiengang sind in der Eignungsprüfungsordnung der HfMDK vom 31.10.2016 i.d.F. vom 23.12.2021 (gemäß § 36 Abs. 2

Ziff. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009) festgelegt.

Die Zulassung zum Masterstudiengang Musikpädagogik setzt einen ersten sozial- oder geisteswissenschaftlichen, künstlerischen oder sonstigen berufsqualifizierenden Hochschul- oder entsprechenden staatlichen Abschluss (z.B. Bachelor, Erste Staatsprüfung für ein Lehramt) sowie den Nachweis über musikpraktische Ausbildung und Praxis voraus. Im absolvierten vorangegangenen Studiengang müssen mindestens 180 ECTS-Punkte oder deren Äquivalente erbracht worden sein. Außerdem müssen Bewerberinnen und Bewerber ein klares fachlich-musikalisches Interesse und pädagogische Qualifikationen nachweisen (z.B. durch bereits absolvierte Studien, Praktika oder Berufserfahrungen sowie durch die im Portfolio dargelegten Nachweise). Für die Zulassung zum Studiengang werden ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorausgesetzt. Diese sind durch eines der folgenden Sprachzertifikate nachzuweisen (DaF Niveaustufe 4, C1 (GER) DSH Stufe II, Deutsches Sprachdiplom der KMK Stufe 2).

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist das Bestehen eines Eignungsfeststellungsverfahrens, in dem die Bewerberinnen und Bewerber ihre persönliche fachbezogene Eignung nachweisen. Dafür ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen, in dem die fachliche Eignung geprüft wird (anhand des Nachweises über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss, des Nachweises über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache sowie auf der Grundlage eines Essays von 3-5 Seiten über die eigene musikalische Biografie, aus welchem das Fachinteresse, musikpraktische Bildung und Erfahrungen, Erfahrungen in Lehrverhältnissen und die Fähigkeiten zur Selbstreflexion hervorgehen). Der Nachweis über musikalische Ausbildung und Praxis wird erbracht durch Vorlage eines Portfolios (Nachweis und Kurzberichten über Art und Dauer der musikalischen Bildung, musikpädagogischen Praxis, pädagogischen Qualifikationen, Projektarbeit u.a.). Die persönliche Eignung wird in einem Aufnahmegespräch von 60 bis 90 Minuten nachgewiesen. Das Eignungsfeststellungsverfahren ist in der Anlage 19 zur Eignungsprüfungsordnung beschrieben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiengangs Musikpädagogik (M.A.) verleiht die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.), siehe dazu Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung § 2.

Das Diploma Supplement liegt in der aktuellen Fassung in deutscher und englischer Sprache vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang ist gemäß § 6 der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung in fünf Modulbereichen gegliedert (A „Wissenschaft und Forschung und MA-Thesis“, B „Musikalische Kulturen“, C „Musikalisches Lernen und Entwicklung“, D „Musikpädagogisches Handeln“, E „Allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen + Praktikum“), wobei jeder Modulbereich in beiden Studienjahren mit jeweils einem Modul belegt wird. Das Studium umfasst inklusive dem Abschlussmodul zehn Module.

Die Module haben einen Umfang von 4, 8, 12 und 14 ECTS-Punkten. Das Abschlussmodul bzw. die Master-Thesis (einschl. Verteidigung) umfasst 30 ECTS-Punkte (darunter 3 ECTS-Punkte für das Kolloquium).

Die Module M1-5 aus dem ersten Studienjahr (Fundamentum) umfassen je zwei Semester mit insgesamt 12 ECTS-Punkten pro Modul.

Die Module M6-8, die im zweiten Studienjahr (Effectum) nicht als Vertiefung gewählt werden (d.h. Wahlpflichtmodule M6a, M6a und M7a), dauern ein Semester und umfassen mit jeweils 4 ECTS-Punkten weniger als die von der MRVO vorgesehenen 5 ECTS-Punkte, was nach Auskunft der Hochschule zugleich eine erhöhte ECTS-Punkteanzahl für das jeweilige Schwerpunktmodul (Accentus, Wahlpflichtmodule M6b, M7b, M8b) ermöglicht. Die Schwerpunktmodule sind aufgrund ihres Projektcharakters auf zwei Semester angelegt. In den Modulbeschreibungen sind die Schwerpunkt-/Nichtschwerpunktmodule (hinsichtlich bspw. Qualifikationsziele und Inhalte) genau definiert.

Die Module M9 (Praktikum) und M10 (Master-Thesis) sind auf zwei Semester angelegt, um den Studierenden zeitliche Flexibilität zu gewähren.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte (siehe Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung, Anlage 1: Modulbeschreibungen).

Die relative Abschlussnote ist im Diploma Supplement ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem [\(§ 8 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Einem ECTS-Punkt liegt gemäß §6 der „Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main“ vom 30.11.2015 i.d.F. vom 27.05.2019 ein Arbeitsaufwand (Workload) von 30 Stunden für einen durchschnittlichen Studierenden zugrunde. Das Studienangebot ist so geplant, dass pro Studienjahr 60 ECTS-Punkte vergeben werden, d.h. 30 ECTS-Punkte pro Semester. Die Arbeitsbelastung soll pro Semester insgesamt 900 Stunden nicht übersteigen. Das Studienprogramm umfasst im Masterstudiengang „Musikpädagogik“ (M.A.) 120 ECTS-Punkte. Die Masterarbeit umfasst 25 ECTS-Punkte. Die verbleibenden ECTS-Punkte im Modul M10 decken die Verteidigung der Master-Thesis (2 ECTS-Punkte) sowie das Masterkolloquium (3 ECTS-Punkte) ab.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Regelungen für die Anerkennung an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen sind in den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge enthalten (§ 15). Die Anerkennung erfolgt gemäß der Lissabon-Konvention, d.h. soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können. Hierbei gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

Außerhalb eines Studiums erworbene Qualifikationen und berufspraktische Tätigkeiten können auf bis zu 50% der im Studiengang insgesamt zu erwerbenden ECTS-Punkten angerechnet werden, soweit sie Teilen des Studiums nach Inhalt und Anforderungen gleichwertig sind (ebenfalls geregelt im § 15 der Allgemeinen Bestimmungen).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

(Im Studiengang gibt es keine systematisierten Kooperationen, sondern die Hochschule kooperiert z.B. im Rahmen von Projekten mit verschiedenen Kulturinstitutionen. Diese werden stets durch die Studiengangleitung oder die verantwortlichen Lehrenden betreut; die Verantwortung für die Studieninhalte liegt immer beim Studiengang selbst.

Das Kriterium wird daher von der Agentur als nicht einschlägig eingeschätzt.)

9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

(nicht einschlägig)



II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Begutachtung wurde neben der Weiterentwicklung des Studiengangs seit der vorangegangenen Akkreditierung besonderer Wert auf die inhaltliche Ausgestaltung, die Ausstattung des Studiengangs und auch auf den Erfolg und die hohe Qualität des Studiengangs gelegt. Die einzige Empfehlung aus der vorangegangenen Akkreditierung wurde umgesetzt.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Das zentrale Ziel des Studiengangs ist gemäß § 5 der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung (§ 5) „die Förderung eines facheigenen wissenschaftlichen Nachwuchses in der Musikpädagogik, er hat deshalb deutliche Anlagen zur Vorbereitung auf eine wissenschaftliche Laufbahn (Promotionsstudium). Die Studierenden werden zu eigenständigem wissenschaftlichem Arbeiten und insbesondere zur Anwendung empirischer Forschungsmethoden und Durchführung eigener Untersuchungen befähigt. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, aktuelle Fachthemen aufzugreifen, wissenschaftlich zu diskutieren, weiterzuentwickeln und an den einschlägigen Fachdiskursen teilzunehmen. Der erfolgreiche Abschluss des Studiums qualifiziert zu beruflicher Tätigkeit in der wissenschaftlichen Musikpädagogik (Universitäts-/Hochschullaufbahn), in der Musikvermittlung und Konzertpädagogik, in den Medien (Rundfunk, Internet, Zeitschriften, Verlagswesen), der Planung und Durchführung musikpädagogischer Projekte, im Stiftungswesen sowie zu bildungs- und kulturpolitischen Tätigkeiten.“

„Der Studiengang verbindet musikpädagogische Theoriebildung, empirische Sozialforschung und musikpädagogische Praxisfelder. Der Studienverlauf sieht für das dritte und vierte Semester Wahlschwerpunkte vor, die musikpädagogische, -psychologische, -soziologische und erziehungswissenschaftliche Inhalte fokussieren. Der Studienplan weist eine starke Projektorientierung im Bereich musikpädagogischen Handelns sowie empirischen Forschens in der pädagogischen Praxis auf. Die Studierenden müssen sich über Grundlagenwissen in relevanten Bezugsdisziplinen (Musiksoziologie, Lern- und Entwicklungspsychologie) ausweisen und mit dem interdisziplinären Charakter des Faches Musikpädagogik umgehen können.“

Nach den Angaben im Selbstbericht sollen die Absolventinnen und Absolventen in der Lage sein, aktuelle Fachthemen (z.B. die Konzeption von Projekten, die Beforschung musikpädagogischer

Themen, die außerschulische Förderung musikalischer Bildung, Konzepte der Musikvermittlung) zu reflektieren, zu untersuchen, zu entwickeln und praxisnahe Projekte zu planen und anzuleiten sowie mit der Verschriftlichung ihrer Arbeitsergebnisse gut zurecht kommen zu können.

Nebst dem Ziel des Studiengangs, Personen zu einem fach eigenen bzw. wissenschaftlich-musikpädagogischen akademischen Nachwuchs auszubilden und somit auch zur Professionalisierung der außerschulischen musikalischen Bildung beizutragen, wird nach den Angaben im Selbstbericht auch die Bandbreite des Faches als angewandte Disziplin abgedeckt: die drei Schwerpunkte im zweiten Studienjahr enthalten eine Projektarbeit. Im Schwerpunkt „Musikpädagogisches Handeln“ ist die Projektorientierung und Anwendung besonders ausgeprägt. Stärker lernintensive Inhalte, insbesondere das Handwerk des empirischen Forschens, werden im zweiten Jahr mit den Projektarbeiten verbunden. Die methodisch-didaktische Konzeption des Studiengangs ist auf die Seminarform des Lehrens und Lernens fokussiert, welche auf der einen Seite das Element vorlesungsartiger Anteile hat, andererseits ebenso stark auf der Projektarbeit liegt. Im Rahmen letzterer werden die Studierenden zur eigenständigen Arbeit sowohl alleine als auch im Team befähigt.

Musikalische Betätigung und Bildung ereignen sich nach Auskunft der Hochschule in verschiedensten gesellschaftlichen Nischen und Feldern. Die Einführung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung entsprechender gesellschaftlicher Angebote erfordern dabei immerzu musikpädagogische Expertise. Während für Institutionen wie die allgemeinbildende Schule und die Musikschule mit den universitären Lehrämtern und Instrumentalpädagogikstudiengängen an Musikhochschulen gesellschaftlich verankerte berufsbildende Institutionen zur Verfügung stehen, sind etwa das Chorwesen und die Musikvereine weniger stark professionalisiert. Trotzdem sind sie nach Einschätzung der Hochschule sehr bedeutsame gesellschaftliche Orte musikalischer Betätigung und Garanten für die Kontinuität und Zugänglichkeit musikalischer Bildung.

Ein besonderes Potenzial steckt nach Einschätzung der Hochschule im Herbeiführen von Verbindungen zwischen den Feldern und Institutionen musikalischer Betätigung und Bildung. Demnach sind im Rahmen des Studiengangs in den letzten Jahren zahlreiche Projekte entstanden, um kulturelle Teilhabe, Inklusion, Förderung von ungenutzten Fähigkeiten wie etwa dem Singen und dem Komponieren zu ermöglichen. Solche Initiativen erfordern Organisation und Fachwissen, wie sie im Masterstudiengang Musikpädagogik erworben und im Rahmen von Praktika, Projekten und weiteren eigenen Erfahrungen für die Anwendung ausgebaut werden können. Forschungsexpertisen sind notwendig und gefragt, u.a. auch weil Geldgeber für Vorhaben und laufende Projekte immer wieder Begründungen und Evaluationen nachfragen.

Weitere Potenziale des Studiengangs beziehen sich nach Auskunft der Hochschule auf Entwicklungen innerhalb der HfMDK Frankfurt am Main, z.B. in den gemeinsamen Lehrveranstaltungen von Lehrämtern und Masterstudiengang „Musikpädagogik“ (M.A.) oder in der

Kooperation mit dem Studiengang „Instrumentalpädagogik“ (M.Mus.) im Fachbereich 1 (Künstlerische Instrumentalbildung).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele des Studiengangs „Musikpädagogik“ (M.Mus.) fußen auf einer breiten und schlüssigen Verbindung von Kompetenzfeldern wissenschaftlicher Musikpädagogik und ihren Bezugsdisziplinen (Musiksoziologie, Lehr-Lernforschung in der Psychologie, Musikwissenschaft) mit der vielfältigen Praxis des musikpädagogischen Berufsfelds. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass der Studiengang nicht nur offen ist für Absolventinnen und Absolventen musikpädagogischer, musikwissenschaftlicher und musikpraktischer Studiengänge, sondern auch für musikalisch qualifizierte Bewerbungen aus sozialwissenschaftlichen Fächern. Nicht zuletzt dieser Umstand begünstigt eine große Bandbreite sich ergänzender Perspektiven innerhalb der Studierendenschaft. Zugleich eröffnet sich so auch ein breites Berufsfeld, das von der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Fach Musikpädagogik bis hin zur Befähigung für qualifizierte Positionen in musikalischen Bildungsinstitutionen oder in freien Berufsfeldern reicht. Dabei steht der wissenschaftliche Charakter dieses Maststudiengangs im Vordergrund, was durch die Verleihung des akademischen Grades eines Master of Arts zum Ausdruck kommt.

Die Qualifikationsziele des Masterstudiengangs Musikpädagogik, die die in musikpädagogischen Bachelorstudiengängen zu erwerbenden Studienziele durch stärkere, interdisziplinär ausgerichtete Wissenschaftsorientierung weiterführt, sind in den zentralen Dokumenten des Studiengangs (insbesondere Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung, Diploma Supplement) ausführlich und adäquat dargestellt. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen dem Abschlussniveau für Masterabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Persönlichkeitsentwicklung und die Übernahme gesellschaftlich relevanter Aufgaben werden gefördert und sind explizit Gegenstand des Studiums.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang ist nach den Angaben im Selbstbericht in Fundamentum (Studienjahr 1) und Effectum & Accentus (Studienjahr 2) aufgebaut. Das Fundamentum umfasst die Module M1-M4, die von allen Studierenden gleichermaßen absolviert werden. Die Module M6-M8 im zweiten Jahr

enthalten jeweils wahlweise den Schwerpunkt (Accentus), in welchem mehr ECTS-Punkte zu erwerben sind (M6b-M8b) und insbesondere der Forschungsbericht geschrieben wird, während für den Nicht-Schwerpunkt (M6a-M8a) weniger Leistungspunkte anfallen. Mit dieser Struktur werden Wahlmöglichkeiten und individuelle Profilbildung der einzelnen Studierenden ermöglicht.

Das Modul M10 mit dem Masterkolloquium kann je nach Interesse schon früh im Studium aufgenommen werden, für die Anmeldung der Master-Thesis jedoch muss ein Umfang von 60 ECTS-Punkten im Rahmen bereits abgeschlossener Module nachgewiesen werden. Das Modul M5 mit den selbst gewählten Inhalten für Soft Skills und dem Nachweis musikalischer Betätigung ist zeitlich unabhängig und wird erfahrungsgemäß und auch sinnvollerweise von den Studierenden über das ganze Studium verteilt.

Die Inhalte des Studiengangs orientieren sich nach Auskunft der Hochschule an den für das Fach Musikpädagogik relevanten Bezugswissenschaften, welche in den Modulbereichen B (Module M2 und M6, soziologische Inhalte und Kompetenzen), C (Module M3 und M7, psychologische Inhalte und Kompetenzen) und D (Module M4 und M8, pädagogische Inhalte, Praxen und Kompetenzen) enthalten sind. Die Bereiche A (Module M1 und M10, Wissenschaftliches Denken und Arbeiten / Master-Thesis) und E (Module M5 und M9, Allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen, Praktisch-musikalische Betätigung und Praktikum) führen die erworbenen Kompetenzen auf wissenschaftlicher und fachpraktischer/künstlerischer Ebene zusammen (Module im Bereich A bzw. E). Die verschiedenen curricularen Bereiche werden durch die verschiedenen Hochschulaktivitäten unterstützt, dies gilt etwa für Aktivitäten und Anschaffungen der Bibliothek, Ringvorlesungen, Tagungen und Symposien, externe und interne wissenschaftliche Kolloquien, die hochschulöffentlichen Konzerte und weitere professionelle Angebote (z. B. Kurse wie Feldenkrais aus dem Angebot der HfMDK im Bereich Körper und Bewegung)).

Durch die Verflechtung des Studiengangs mit dem Angebot der Lehramtsstudiengänge im Fachbereich 2 der HfMDK Frankfurt am Main und der Möglichkeit, auch Angebote aus den Fachbereichen 1 und 3 wahrzunehmen, steht den Studierenden ein breites Angebot an Lehrveranstaltungen offen. Spezifische Lehrveranstaltungen (insbesondere im Rahmen des Moduls M1) werden in jährlichem Turnus (entweder im Winter- oder im Sommersemester) angeboten. Die Schwerpunktbildung ist nach Auskunft der Hochschule in der Regel mit einem höheren Maß an Eigenleistung verbunden. Durch die vorgesehene Studierendenzahl von bis zu 18 ist von einem kontinuierlich günstigen Betreuungsverhältnis auszugehen.

Die im Masterstudiengang „Musikpädagogik“ (M.A.) vorgesehenen Lehr- und Lernformen sind nach eigener Einschätzung der Hochschule gezielt und vielseitig innovativ. Sie orientieren sich an einem sozial-konstruktivistischen Lernverständnis und an zeitgemäßen wissenschaftlichen Kommunikationspraxen: Generationengespräch, Thematische Gastgespräche mit qualitativ-empirischen Auswertungsmethoden, Posterpräsentationsseminare, Perspektivenentwicklungs-

veranstaltungen, Beteiligung an anlaufenden Forschungsprojekten der Abteilung, Beteiligung der Studierenden an der Entwicklung von facheinschlägigen Konstrukten und Konzepten, Masterkolloquium. Die Verwendung von Lernplattformen ist Bestandteil des Studiums. Sie kommen in der Vor- und Nachbereitung, zur Lektüre von und der Kommunikation über Lerninhalte zum Einsatz.

Grundsätzlich kommen folgende Lehr- und Lernformen zum Einsatz: Seminar/Blockseminar (inkl. Teamteaching), Vorlesung (inkl. Ringvorlesung), Kolloquium, Projekt/Projektarbeit, Praktikum, Workshop, Coaching und Mentoring, Exkursion, Hospitation, Einzelunterricht (Instrumental- oder Gesangsunterricht), Fachbereichsübergreifende Gruppenunterrichte (im Modul M5).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Modulaufbau, gegliedert in fünf Modulbereiche mit jeweils zwei Modulen, bildet das Qualifikationsprofil des Studiengangs unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation schlüssig ab.

Die Modulbereiche A („Wissenschaft und Forschung“) sowie E („Allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen“) stellen einen verbindlichen Rahmen dar, der durch drei Modulbereiche (B: „Musikalische Kulturen“, C: Musikalisches Lernen und Entwicklung“, D: „Musikpädagogisches Handeln“) ergänzt wird. Positiv zu bewerten – und in der bisherigen Praxis bewährt – ist die Möglichkeit, innerhalb der Modulbereiche B, C und D Schwerpunkte zu bilden und dadurch Profilbildungen zu erreichen, die z.B. eher wissenschaftsorientiert oder berufsfeldbezogen sein können. Dies begünstigt in dem vergleichsweise kleinen Studiengang ein Höchstmaß an Freiräumen in Bezug auf die Selbstgestaltung des Studiums und hinsichtlich der Mitwirkung der Studierenden an der Studiengangsentwicklung.

Eine weitere Besonderheit des Studiengangs besteht darin, dass im Modulbereich E, Modul M5 insgesamt 6 der 12 ECTS-Punkte mit musikalischer Betätigung auszuweisen sind. Die HfMDK Frankfurt bietet hier eine große Palette von Möglichkeiten, die den Studierenden offenstehen. Dass es im Alltag des Studiengangs offenkundig ohne große Eingangshürden gelingt, ein wissenschaftlich-pädagogisches Studium mit künstlerischer Arbeit zu verbinden, soll als Besonderheit des Studiengangskonzepts explizit hervorgehoben werden.

Ebenso sei als gewinnbringende Aspekte der Studiengangsgestaltung und des Studiengangsangebots die Vielfalt der angebotenen Lehrformen hervorgehoben, die vom künstlerischen Einzel- und Gruppenunterricht bis hin zu Seminaren, Projekten und Vorlesungen reichen.

Bemerkenswert sind auch die vielen Synergieeffekte, die durch die Zusammenarbeit mit anderen Fach- und Studienbereichen der Hochschule entstehen. Darüber hinaus profitiert der Studiengang zudem von zahlreichen regionalen, nationalen und internationalen Kooperationen der Hochschule,

aus denen mannigfaltige Möglichkeiten für Forschungsthemen oder für berufsfeldbezogene Erfahrungen gewonnen werden können.

Abschließend sei noch hervorgehoben, dass der Studiengang sich durch ein engagiertes Beratungskonzept aller Lehrenden, insbesondere aber der Studiengangsleitung, auszeichnet. So kann der hohe Individualisierungsgrad des Studiengangs aufgefangen und zugleich die Identität des Studiengangskonzepts gewahrt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Auslandsaufenthalte im Rahmen des Studiengangs sind nach den Angaben im Selbstbericht möglich und erwünscht. Die Mobilität wird durch die explizit vielseitigen Zugangsvoraussetzungen gefördert. Der Studiengang ist offen aufgebaut, Auslandsphasen sind nach Auskunft der Hochschule insbesondere zwischen Fundamentum und Effectum gut möglich. Partnerschaften und Kooperationen mit anderen Hochschulen stellen eine Zukunftsperspektive dar, idealerweise könnte etwa der Schwerpunkt an einer geeigneten anderen Institution (im In- und Ausland) studiert werden. Der Modulbereich E (mit 20 ECTS-Punkte für die Module 5 und 9) ermöglicht den Studierenden weiterführend eine freie Gestaltung des zu absolvierenden Praktikums mit Projekt- und Auslandsphasen zu kombinieren, die individuell nachzuweisen sind.

Die Möglichkeit, einen Studienaufenthalt im Ausland zu absolvieren, ist in den Allgemeinen Bestimmungen (§ 11) verankert.

Der Studiengang steht nach Auskunft der Hochschule auch Studierenden aus dem Ausland offen. Er integriert den internationalen Fachdiskurs in die Lehrveranstaltungen, welcher insbesondere im Bereich der außerschulischen Musikpädagogik (z.B. Community Music) umfangreicher ist. Mehrere Studierende aus anderen Kulturräumen (Asien, Russland, Südamerika) oder starken Bezügen (u.a. in den vorderen Orient oder Skandinavien) bereichern die Veranstaltungen, Diskussionen und Studieninhalte spürbar und fördernd. Auslandsaufenthalte der Studiengangsleiterin (USA, Österreich, Schweiz, Schweden) fördern diesen Austausch. Im engeren Rahmen und dafür ganz regelmäßig trägt nach Auskunft der Hochschule auch die sehr aktive Community der Graduiertenschule (deutschsprachiger Raum) zu diesen Horizonterweiterungen bei.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Möglichkeit der studentischen Mobilität ist grundsätzlich gegeben und wird von Hochschuleseite – insbesondere über das International Office – entsprechend gut beworben und betreut. Auch begünstigt der Studienaufbau (hier speziell der Modulbereich E) im zweiten Studienjahr die Wahrnehmung entsprechender Angebote. Allerdings sind Auslandsaufenthalte in einem viersemestrigen Studiengang für die Studierenden nicht einfach unterzubringen und oftmals – dies betrifft auch andere Studiengänge – mit einer Verlängerung der Studienzeit verbunden.

Im Gespräch mit den Studierenden wird dieser Umstand jedoch nicht als kritisch erachtet, da zum einen die familiären und nebenberuflichen Rahmenbedingungen einem Auslandssemester eher entgegenstehen, zum anderen das Angebot an der HfMDK im internationalen Vergleich so gut sei, dass sie nichts davon verpassen wollen würden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Nach den Angaben im Selbstbericht stehen dem Studiengang die Lehrenden des Teams Musikpädagogik bestehend aus zwei Professuren und einer Vertretungsprofessur sowie weitere Lehrende des Fachbereichs (Fachbereich 2 Lehrämter, Wissenschaft und Komposition) zur Verfügung.

Für Lehreinheiten, die in einem Semester nicht besetzt werden können, stehen bis zu vier Lehraufträge (à 2 SWS / 90 Minuten) zur Verfügung, die jedoch nach Auskunft der Hochschule selten voll ausgeschöpft werden, weil das Lehrangebot aus den Musikwissenschaften und für das Modul 5 auch aus weiteren Fächern und den Fachbereichen 1 (Künstlerische Instrumentalbildung) und 3 (Darstellende Kunst) der HfMDK genutzt werden können. Nach den Angaben im Selbstbericht wird der sich dadurch ergebende studiengangübergreifende Austausch in den Lehrveranstaltungen von Lehrenden und Studierenden begrüßt.

Synergien können genutzt und die Angebote von den Studierenden eigenständig wahrgenommen werden. Insbesondere nehmen viele Masterstudierende nach Auskunft der Hochschule die Möglichkeit wahr, auch Instrumental- oder Vokalunterricht, neuerdings sogar auch Kammermusikunterricht zu erhalten.

Für den Bereich Musiksoziologie/-ethnologie (Module M2 und M6) können die Masterstudierenden auch Vorlesungen an der Goethe-Universität belegen. Es sind für die Masterstudierenden je nach

Angebot auch Veranstaltungen aus der (ebenfalls von der Studiengangsleiterin geleiteten) Graduiertenschule Musikpädagogik für die Teilnahme offen.

Von der administrativen Seite wird der Studiengang durch die Geschäftsführung und das Dekanatsbüro des Fachbereichs unterstützt. Außerdem wird die Studiengangsleitung von einer weiteren administrativen Arbeitskraft des Dekanats direkt für den zugewiesenen Aufgabenbereich unterstützt, die Besetzung dieser Assistenzstelle im Umfang von 0,25 VZÄ erfolgte zum 01.11.2022..

Die Eignungsprüfungen werden durch die Studiengangsleiterin und die jeweilige wissenschaftliche Mitarbeiterin oder den jeweiligen wissenschaftlichen Mitarbeiter durchgeführt; das Team Musikpädagogik unterstützt nach Bedarf. Im Herbst wurde die wissenschaftliche Mitarbeiterstelle zur Wiederbesetzung ausgeschrieben und konnte per 01.11.2022 neu besetzt werden. Der Umfang für diese Stelle beträgt zurzeit 0,75 Vollzeitäquivalenz (VZÄ). Im Rahmen der Erstakkreditierung wurde eine Erhöhung um 0,70 empfohlen. Bisher wurden davon 0,25 VZÄ umgesetzt (Erhöhung von ursprünglich 0,5 auf jetzt 0,75 VZÄ).

Für den Bereich IT wird das Personal von der entsprechenden Hochschulverwaltungsstelle unterstützt.

Nach den Angaben im Selbstbericht kommt dem Masterstudiengang „Musikpädagogik“ (M.A.) insbesondere die Forschungsinfrastruktur der Studiengangsleiterin als Inhaberin der Professur Empirische Musikpädagogik zu Gute, etwa im Rahmen der Methodenseminare in Modul M1. Auch können sich die Mitarbeitenden des Teams Musikpädagogik mit Angeboten der HfMDK (z.T. spezifisch, z.B. Digitalisierung, Video-Forschungsmethodik u.a.m.) gezielt weiterbilden.

Die Hochschule bietet regelmäßig allgemeine Fortbildungen in verschiedenen Bereichen über diverse Träger an, u.a. über die Zentrale Fortbildung des Landes Hessen, zudem werden die Fortbildungen der verschiedenen Berufsverbände genutzt. Nach Auslaufen des Netzwerks Musikhochschulen im Jahr 2020, das ebenso regelmäßig Workshops speziell für Lehrende an Musikhochschulen angeboten hat, baut die HfMDK derzeit ein hochschuldidaktisches Zentrum auf, um vor Ort gezielt auf den Bedarf der Lehrenden eingehen und hochschuldidaktische Weiterbildungsformate anbieten zu können. Darüber hinaus wird der Bereich Persönlichkeitsentwicklung für Lehrende aufgebaut, der überfachliche Angebote und individuelle Maßnahmen entwickelt. Für neuberufene Professorinnen und Professoren hat die HfMDK seit 2019 ein Onboarding-Programm zur professionellen Eingliederung in die HfMDK entwickelt, welches nach Auskunft der Hochschule allen Lehrenden offensteht. Seit dem Sommersemester 2020 bietet das Ressort Qualitätssicherung in der Lehre außerdem drei Mal pro Semester informelle Gesprächsrunden für Lehrende rund um Themen der Studiengangentwicklung an. Diese sogenannten Rondell-Talks sollen den Austausch unter den Lehrenden fördern und eine Möglichkeit zur direkten Weiterbildung zu Fragen der Qualitätssicherung bieten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Mit derzeit drei Professuren in Musikpädagogik (eine davon allerdings z.Zt nicht besetzt), zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterstellen (Qualifikationsstellen Teilzeit, 50 bzw. 75%) und neuerdings einer Assistenz (25%) für die Studiengangsleiterin erscheint die personelle Ausstattung ausreichend. Für die optionale instrumental- und gesangspraktische Ausbildung gibt es offensichtlich via Absprachen innerhalb des FB 2 immer wieder ausreichend Kapazität, wie Studiengangsleitung, Hochschulleitung und auch Studierende bestätigen. Bis auf musikpraktische Angebote, die überwiegend von Lehrbeauftragten abgedeckt werden – an Musikhochschulen gängige Praxis –, ist die Lehre durch hauptamtliches Personal gesichert. Somit kann – auch mit Blick auf die relativ geringe Studierendenschaft – das Studiengangskonzept vollumfänglich erfüllt werden. Besonders positiv ist zu bewerten, dass durch die hohe Einsatzbereitschaft insbesondere der Studiengangsleiterin eine individuelle Betreuung der Studierenden möglich und offensichtlich auch gelebte Praxis ist. Durch neuere eigene hochschuldidaktische Angebote der HfMDK können sich die Lehrenden in verschiedensten Bereichen weiterbilden (der Selbstbericht weist seit 2020 über 14 sog. Rondell-Talks aus, die zum Austausch und zur Fortbildung geeignet sind). Möglichkeiten zur didaktischen Weiterqualifizierung sind auch über das Forum Hochschuldidaktik der HfMDK gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Im Budget des Studiengangs „Musikpädagogik“ (M.A.) sind Lehrauftragsstunden in Höhe von 8 Semesterwochenstunden (SWS), die dazugehörige Reisekostenpauschale der Lehrbeauftragten, deren Ausschöpfung je nach Auslastung variiert, enthalten. Die Kosten des Master-Kolloquiums und für Exkursionen (z.B. zu Partnern in Zürich, Bern, Schwyz, Basel, Wien, Salzburg, Berlin und London) und für Wissenschaftliche Hilfskräfte sind auch Teil der Budgetplanung. Das Budget wird vom Fachbereich verwaltet. Der Budgetrahmen enthält keine Ausstattung mit Sachmitteln, da diese über das Fachbereichsbudget zentral abgedeckt werden. Unabhängig vom Budgetrahmen steht der Studiengangleiterin in Abhängigkeit von Aushandlung mit dem Präsidium der Hochschule ein eigenes Forschungsbudget zur Verfügung, welches in erster Linie Anschubfunktion hat. Zusätzlich können über das an der HfMDK neu eingeführte Förderprogramm unter dem Label „Forschung an der Kunsthochschule“ niedrighschwellig Mittel für eigene Vorhaben beantragt werden. Den fünf wissenschaftlichen Professuren am Fachbereich 2 stehen außerdem ein jährliches Forschungsgeld pro Professur für kurzfristige Ausgaben (Hilfskräfte, besondere Sachmittel o.ä.) zur Verfügung.

Nach den Angaben im Selbstbericht liegen die für den Studiengang benötigten (Seminar-)Räume hauptsächlich in der HfMDK Frankfurt am Main – Dependance „Gervinusstraße“. Diese Räume wurden im Herbst 2020 bezogen. In der „Gervinusstraße“ stehen aktuell zwei große, zwei mittelgroße und ein kleiner Seminarraum zur Verfügung. Weitere Räumlichkeiten befinden sich im Haupthaus der HfMDK Frankfurt am Main in der Eschersheimer Landstraße (u.a. zwei Konzertsäle) – diese beiden Standorte sind fußläufig jeweils in unter zehn Minuten erreichbar. Die Seminarräume wurden von der technischen Ausstattung modernisiert und stehen seit dem Wintersemester 2022/23 in deutlich verbessertem Zustand, jedoch nach eigener Einschätzung der Hochschule in begrenztem Umfang zur Verfügung, d.h. Lehrende und Studierende müssen sich auf eine geringe Anzahl von Räumen verteilen bzw. sehr strikt und über den ganzen Tag verteilt einteilen. Die Überäume innerhalb der HfMDK Frankfurt am Main können von allen Studierenden gleichermaßen in Anspruch genommen werden, sind aber in bestimmten Zeiten stark beansprucht. Nach eigener Auskunft leidet die HfMDK Frankfurt am Main generell unter Raumknappheit, welche eine Belastung und Einschränkung der Lehrmöglichkeiten (z.B. Gruppenarbeiten) zur Folge hat.

Die Bibliothek der HfMDK steht den Studierenden und Lehrenden mit einem Bestand von ca. 120.000 Medieneinheiten, davon 80.000 Notenausgaben, 25.000 Bücher und 15.000 Tonträger sowie Videos, zur Verfügung. Das Bibliothekspersonal berät und unterstützt in diesem Bereich.

Der Studiengang „Musikpädagogik“ (M.A.) verfügt mit der neu geschaffenen Dekanatsstelle im Umfang von ca. 0,25 VZÄ nun auch über nicht-wissenschaftliches Personal. Der Professur empirische Musikpädagogik steht gleich wie den anderen wissenschaftlichen Professuren eine studentische Hilfskraft im Umfang von 4 Wochenstunden zur Verfügung, und zusätzlich bis vor kurzem eine wissenschaftliche Hilfskraft ebenfalls im Umfang von 4 Wochenstunden. Da das Stellenformat „Wissenschaftliche Hilfskraft“ im Zusammenhang mit der Umsetzung des „Kodex für gute Arbeit an hessischen Hochschulen“ abgeschafft wurde, wird nach Auskunft der Hochschule zurzeit beraten, in welcher Art diese Ressource – bisher meistens für die Forschungstätigkeiten an der Professur (und nicht spezifisch für den Studiengang Master Musikpädagogik) genutzt – ersetzt werden kann.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Masterstudiengang „Musikpädagogik“ (M.A.) verfügt in Hinblick auf den Umfang des technischen und administrativen Personals sowie der sächlichen Ausstattung über eine angemessene Ressourcenausstattung.

Da der schon zum Zeitpunkt der Erstakkreditierung geplante Neubau zurzeit – aus Gründen, die die Hochschule nicht zu verantworten hat – nicht realisiert werden kann, stellt sich die räumliche Situation als sehr begrenzt dar. Die HfMDK Frankfurt am Main löst dieses Problem durch die Ausweitung der Anmietung von Räumen und durch hybride Unterrichtsformen. Seminare können so

abgehalten werden, dass sich Studierende sogar aus dem Ausland zuschalten können; die Seminarräume sind sehr gut u.a. mit großen Bildschirmen ausgestattet. Diese digitale Unterrichtsform ist von Seiten der Studierenden erwünscht und kann auch im künstlerischen Bereich angewandt werden.

Die Situation bezüglich der Überäume ist nach Auskunft der Studierenden im Gespräch mit dem Gutachtergremium gut: Wenn die Studierenden einen Raum benötigen, bekommen sie ihn auch.

Die Größe der Bibliothek der HfMDK ist nicht mit derjenigen der Goethe-Universität vergleichbar. Aufgrund der Kooperation mit der Bibliothek der Goethe-Universität und deren fußläufige Erreichbarkeit stellt das Beschaffen von Literatur für die Studierenden allerdings kein Problem dar. Die Literatureinsicht ist auch online möglich. In der Bibliothek der HfMDK wurde zudem ein Repositorium eingerichtet und befindet sich weiter im Aufbau.

Die zunächst schmerzhafteste Pandemie hat der Hochschule im Bereich der Digitalisierung einen enormen Schub gebracht: es ist der HfMDK Frankfurt am Main nach dem mündlichen Bericht im Rahmen der Begehung gelungen, den Studierenden zwei Computer-/Schnitträume, ausgestattet mit ca. 30 Ipad's zur Verfügung zu stellen. Für die Lernplattform Moodle wurde nach den Angaben im Rahmen der Begehung ein Mitarbeiter eingestellt und die Qualität somit gesichert. Ein Cloud-System für die Lehre befindet sich im Aufbau. Des Weiteren wurde ein Lehrauftrag eingerichtet, dessen Inhaber Mitarbeiter des Rundfunks ist und beispielsweise das Erstellen von Podcasts vermittelt. Nachteile sind hohe Kosten und schnelle Überholung der Systeme im digitalen Bereich, die aber jede andere Hochschule auch belasten.

Zusammenfassend stellt das Gutachtergremium fest, dass die HfMDK sich den gegebenen Herausforderungen mit beeindruckender Energie und daraus resultierendem beachtlichem Erfolg stellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Nach den Allgemeinen Bestimmungen (§ 17) legt die Prüfungsordnung die Prüfungsform in der Modulbeschreibung (Anlage 1 zur Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung) fest. Auch der Umfang der Prüfungsformen ist in den Modulbeschreibungen geregelt. Die einzelnen Prüfungsformen sind in § 18 der Allgemeinen Bestimmungen definiert.

Im Studiengang „Musikpädagogik“ (M.A.) werden die Prüfungsformen mündliche und schriftliche Prüfung, Referat mit Ausarbeitung, Forschungsbericht, Seminar- und Hausarbeit sowie Portfolio eingesetzt.

Einführende und grundlegende Thematiken werden nach Auskunft der Hochschule eher über schriftliche Tests bewertet. Es überwiegen Prüfungsformen, welche selbständiges, wissenschaftliches Arbeiten üben und fördern (Hausarbeiten, Forschungsberichte, Referate und Portfolios). Es können auf diese Weise Phasen übermäßiger Belastung durch Prüfungen vermieden werden. Insbesondere können solche Arbeiten auch in der vorlesungsfreien Zeit angefertigt werden.

Die Prüfungen werden nach den Angaben im Selbstbericht modulbezogen abgelegt, in der Regel schließt jedes Modul mit einer benoteten Prüfung ab. In Modul M1 werden zwei Teilprüfungen abgelegt, weil die Gegenstände sehr unterschiedlich sind (eine Teilprüfung für die Forschungsmethodik, eine für einen Fachinhalt). In den Modulen M6, M7 und M8 werden zusätzlich Forschungsberichte erstellt, wenn es sich um das Schwerpunktmodul handelt. Der Leistungsnachweis für Modul M9 ist unbenotet (Praktikumsbericht). Zwei Noten werden schließlich auch im Rahmen des Master-Thesismoduls (M10) vergeben, indem die Arbeit ebenso wie die Verteidigung benotet werden. Damit ergibt sich die Anzahl von fünf Prüfungen im ersten Jahr (Fundamentum, Module M1-M4) sowie vier Prüfungen im zweiten Jahr (Effectum & Accentus). Dazu kommt die Abschlussprüfung im Rahmen der Verteidigung der Master-Thesis.

Prüfungstermine werden nach Auskunft der Hochschule in der Regel individuell mit Studierenden vereinbart. Schriftliche Tests sind an Veranstaltungen gebunden und finden an den für die Veranstaltung vorgesehenen Terminen statt.

Sieht ein Modul Modulteilprüfungen vor, ist für den erfolgreichen Abschluss des Moduls das Bestehen sämtlicher Modulteilprüfungen notwendig.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Von den zehn Modulen, die im Studium zu erbringen sind, wird jedes Modul bis auf eines (Modul M5) mit in der Regel einer Prüfung abgeschlossen. Nur in dem Modul M1 und dem gewählten Schwerpunktmodul (Modul M6b, M7b oder M8b) gibt es zwei Prüfungen, deren Notwendigkeit allerdings völlig nachvollziehbar ist. Die Prüfungsformen sind wohl durchdacht und erstrecken sich vom schriftlichen Test über die Hausarbeit/Dokumentation bis zur mündlichen Prüfung. Das sind gängige Prüfungsformen aus dem Hochschulbereich, die insbesondere mit der Verschriftlichung (Hausarbeit/Dokumentation) dem forschungsorientierten Ansatz in einem wissenschaftlichen Studiengang entgegenkommen. Die angegebenen gewünschten Seitenzahlen für Hausarbeit/Dokumentation und die Zeitdauern für schriftliche und mündliche Leistungen sind angemessen und in den Modulbeschreibungen abgebildet. Die Prüfungen beziehen sich direkt auf das zugehörige Modul und sind deutlich kompetenzorientiert in Prüfungsform, Prüfungsinhalt und

Prüfungsaufwand. Positiv ist zu bewerten, dass Prüfungstermine und schriftliche Arbeiten (Hausarbeit etc.) individuell abgesprochen bzw. zeitdispositionell relativ frei erledigt werden können. Das entspannt deutlich das erhöhte/hohe Prüfungsaufkommen (und den damit verbundenen Stress) im Bachelor-Master-System, was auch von den Studierenden bestätigt wurde.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Das Studium ist so angelegt, dass es in der Regelzeit abgeschlossen werden kann, die meisten Studierenden entscheiden sich aber nach Auskunft der Hochschule für einen Abschluss mit verlängerter Semesterzahl, um ein eigenes Profil herauszuarbeiten und das reichhaltige Angebot der Hochschule (und weiteren Institutionen und gesellschaftlichen Stellen) wahrnehmen zu können. Auch kombinieren einige Studierende von Anfang an das Studium mit einer beruflichen Nebentätigkeit und/oder mit Verpflichtungen als Elternteil.

Nach den Angaben im Selbstbericht wird jedes Semester eine Übersicht der Veranstaltungen des Fachbereichs 2 erstellt, die für den Masterstudiengang „Musikpädagogik“ (M.A.) Modulzuordnungen haben. Die Auswahl und Belegung von Veranstaltungen wird meistens zu Beginn des Semesters im Rahmen eines Kolloquium-Termins besprochen. Für die Erstsemester wird zusätzlich vor Beginn der Vorlesungszeit ein Kolloquium veranstaltet, bei dem der Studienplan und die angebotenen Veranstaltungen durchgesprochen werden.

Durch die Integration des Studiengangs in das Angebot des Fachbereich 2 der HfMDK Frankfurt am Main (Lehrämter, Wissenschaft und Komposition) ist nach eigener Einschätzung der Hochschule ein breites Angebot an Lehrveranstaltungen gegeben, welche auf Module des Studiengangs angerechnet werden können. Spezifische Lehrveranstaltungen (z.B. die Philosophy of Music Education, die Forschungsmethodik, die pädagogisch-didaktischen Veranstaltungen) werden in mindestens jährlichem Turnus angeboten. Die Schwerpunktbildung ist in der Regel mit einem höheren Maß an Eigenleistung verbunden. Durch die vorgesehene Studierendenzahl von bis zu 20 ist von einem kontinuierlich günstigen Betreuungsverhältnis auszugehen.

Nach den Angaben im Selbstbericht wird im Team Musikpädagogik darauf geachtet, dass sich die Lehrveranstaltungen nicht überschneiden. In den meisten Prüfungsformen wird selbständiges, wissenschaftliches Arbeiten geübt und gefördert (Hausarbeiten, Forschungsberichte, Referate und Portfolios). Daher kann eine übermäßige Belastung durch Prüfungen vermieden werden. Dem Studienverlaufsplan können die Studierenden weiterhin entnehmen, welche Veranstaltungen und

Prüfungen zu welcher Zeit vorgesehen sind. Dies verhindert eine Ballung von Prüfungen zu bestimmten Zeitpunkten. Die Prüfungen können auch in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Die Organisation der Prüfungen erfolgt durch die Studiengangsleitung.

Den Studierenden stehen neben den Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern im Studiengang, im Fachbereich und der Zentralverwaltung – insbesondere die Abteilung Studienservice für sämtliche administrative Studienangelegenheiten – alle Anlauf- und Beratungsstellen der HfMDK zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Alle notwendigen Studiendokumente und -informationen werden nicht nur zum Studienbeginn aus- und mitgeteilt, sondern sind zusätzlich sehr leicht auf der hochschuleigenen Homepage zu finden. Zudem werden die Studierenden jeweils zu Semesterbeginn umfassend informiert. Im Gespräch mit den Studierenden wurde ebenfalls eine gute und schnelle Betreuung durch die Hochschulverwaltung als auch die Lehrenden deutlich, die zum Gelingen des Studiums wesentlich beiträgt. Lediglich die noch analog geführten Leistungsscheine und die mit viel Papieraufwand verbundene Anmeldung der Masterarbeit sorgen für einen unnötigen zeitlichen und organisatorischen Mehraufwand. Aktuell wird laut Hochschulleitung ein digitales Campusmanagementsystem eingeführt, das dieses Problem beheben soll.

Überschneidungen von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind laut Lehrenden und Studierenden nicht vorhanden und könnte im Falle eines Falles auch aufgrund der sehr geringen Studierendenzahl und den dadurch sehr persönlich geprägten Studienalltag sehr leicht behoben werden. Die Dichte, den Umfang und die Organisation der Prüfungen bewerten die Studierenden ebenfalls als sehr positiv und die Aufteilung der ECTS-Punkte auf die jeweiligen Lehrveranstaltungen als gerechtfertigt. Ebenso wird die hohe Flexibilität und die sehr gute Vorbereitung auf die Masterarbeit hervorgehoben. Von einem angemessenen Workload ist ebenfalls auszugehen.

Die im Selbstbericht erwähnten Gründe für die hohe Anzahl an Studierenden, die nicht in der Regelstudienzeit absolvieren, sind nachvollziehbar, von den Studierenden selbst bekräftigt und für ein Musikmasterstudium absolut nicht ungewöhnlich. Daher hat dieser Umstand nichts mit einer möglichen geringen Studierbarkeit zu tun. Die Abschlussnoten sind überdurchschnittlich gut, was sicher auch mit der intensiven Betreuung der Studierenden zusammenhängt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang ist nach Auskunft der Hochschule an zahlreichen Inhalten des seit einiger Zeit laufenden Aufbaus „Forschung an der Kunsthochschule“ und der entsprechenden Forschungsstelle an der HfMDK beteiligt. Einerseits sind durch die Beteiligung der Studiengangsleiterin an diesem Aufbau im Rahmen von Kommissionsarbeit Themen und Strukturen mit dem Forschungsprofil der HfMDK verbunden, andererseits wird den Studierenden ermöglicht, beispielsweise als Hilfskräfte, auf verschiedenen Ebenen, gerade auch organisatorisch, mitzuarbeiten.

Die Lehrenden im Masterstudiengang „Musikpädagogik“ (M.A.) zeichnen sich nach eigener Darstellung der Hochschule durch eine fachliche Expertise aus und tragen durch ihre Forschungstätigkeiten zur Aktualität und Adäquanz der Lehre bei. Regelmäßig werden Beiträge zur internationalen Fachpresse sowie weitere Arbeiten verfasst und publiziert. Die Studiengangleitung fördert den Anschluss an internationale Diskurse insbesondere auch direkt über entsprechende Studienangebote, indem internationale Forscherinnen und Forscher zu Vorlesungen und Seminaren eingeladen werden. Davon profitieren nach Auskunft der Hochschule auch andere Studiengänge.

Ein besonderer Gewinn für den Masterstudiengang „Musikpädagogik“ (M.A.) und auch andere Studiengänge (z.B. im Lehramt) stellte aus Sicht der Hochschule auch die Beteiligung am Erasmus+ Projekt Sounding Ways into Mathematics, welches in den Jahren 2015-2017 als Kooperation von sieben europäischen Universitäten stattfand.

Weiterführend werden die Studierenden im Rahmen des Studiums in laufende Forschungsprojekte einbezogen, wie beispielsweise im Rahmen eines Forschungsseminars zu „Untersuchung von Kompositionsprozessen bei Kindern“, welches nicht nur Einblicke ins Forschungshandwerk auf Grundlage der wissenschaftlichen Begleitung des Projektes gab, sondern die Studierenden explizit in den Forschungsprozess integrierte.

Als „vernetzte“ Hochschule kooperiert die HfMDK Frankfurt am Main mit allen wichtigen Kulturinstitutionen in der Region und überregional und setzt sich mit langfristig angelegten Projekten für die Teilhabe aller Menschen an den Künsten ein. Die HfMDK Frankfurt am Main wird in diesem Bereich von der Gesellschaft der Freunde und Förderer der HfMDK Frankfurt am Main unterstützt, die auch die regionale und überregionale Vernetzung der Hochschule stärkt.

In den letzten Jahren hat die HfMDK Frankfurt am Main ihre Zusammenarbeit mit verschiedenen Einrichtungen – Max-Planck-Institut für empirische Ästhetik (MPI), Hessische Theaterakademie (HTA), Hessische Film- und Medienakademie (hFMA), Frankfurt LAB, Internationale Ensemble Modern Akademie (IEMA), U.a. Alte Oper Frankfurt, Schauspiel Frankfurt – weiter ausgebaut.

Die Studierenden des Masterstudiengangs „Musikpädagogik“ (M.A.) profitieren von diesen Partnerschaften und Angeboten insbesondere im Rahmen von Praktika und eigener Forschungsprojekte. Ebenso tragen sie zu dieser Zusammenarbeit bei, etwa indem sie sich am Musikmonat Mai der Hochschule beteiligen und Angebote für die Schulen Frankfurts machen. Auch im Rahmen einer Zusammenarbeit mit dem Schulamt Frankfurt haben Studierende des Masterstudiengangs „Musikpädagogik“ (M.A.) in Schulkonzerten mitgewirkt und schließlich selbst Angebote gemacht. Ein weiterer Kontakt besteht zum Kinder- und Jugendbüro der ev. Kirche Frankfurt, in welchem ein Alumnus des Masterstudiengangs in leitender Funktion tätig ist und regelmäßig musikpädagogische Projekte durchführt.

Der Studiengang „Musikpädagogik“ (M.A.) profitiert von der Kooperation der HfMDK Frankfurt am Main mit der Goethe-Universität Frankfurt am Main und greift auf das informelle Netzwerk mit den Musikwissenschaften zurück. Gemeinsame Seminare oder Seminare mit kooperativen Elementen bieten nach Auskunft der Hochschule eine hervorragende Plattform für die Verbindung unterschiedlicher Forschungsinteressen mit individuellen Lehr- und Lernmethoden. Vonseiten der Goethe-Universität besteht großes Interesse an Besuchen von öffentlichen Proben/ kleinen Konzerten, in denen ein Austausch über Interpretation, Analyse und Erarbeitung eines Stückes erfolgen kann.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Alle drei Professorinnen und Professoren der Musikpädagogik an der HfMDK sind publikationsstark und befassen sich kontinuierlich (insbesondere auf empirischer Basis) in ihren jeweiligen Forschungsbereichen mit aktuellen Themen des Faches. Allein die Studiengangsleiterin weist eine erschöpfende Publikationsliste mit diversen Themen- und Forschungsinteressen auf. Insofern können die fachlich-inhaltlich formulierten Erfordernisse aus den Modulen des Studiengangs kompetent und mit hoher Expertise von den hauseigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erfüllt werden. Darüber hinaus gewährleisten internationale Kontakte mit ausländischen Hochschulen und durch Einladung von ausländischen Musikpädagogen (für Vorträge und als Gastdozenten in Seminaren) einen musikpädagogischen Diskurs über die nationale Ebene hinaus. Die Professorinnen und Professoren – und hier wiederum insbesondere die Studiengangsleiterin – sind gern gesehene und ständige Gäste bei aktuellen Symposien und Vortragsreihen. Darüber hinaus werden am eigenen Haus in unregelmäßigen Abständen Fachtagungen und Vorträge abgehalten, die von den Studierenden besucht werden können bzw. als integrativer Bestandteil des Studienprogramms fungieren. Somit ist gewährleistet, dass sowohl die fachlichen als auch die wissenschaftlichen Anforderungen für den Studiengang auf dem neuesten Stand gehalten werden. Auch im Gespräch mit den Studierenden wurde der Studiengang als „zeitgemäß“ beschrieben.

Die Hochschule kooperiert mit hochkarätigen Einrichtungen (s.o.). Der Studiengang profitiert davon einerseits für Praktika der Studierenden, andererseits können die Studierenden Potenziale ihres

zukünftigen Berufsfeldes kennenlernen und erhalten so wichtige Impulse für die Berufstätigkeit nach Studienabschluss. Darüber hinaus eröffnen Kooperationspartner sowohl für Forschungsvorhaben als auch für pädagogische Projekte Möglichkeiten zur Umsetzung.

Zwischen der HfMDK Frankfurt am Main mit der Goethe-Universität Frankfurt am Main besteht eine Kooperation, die schon wegen der Lehramtsstudiengänge Musik stabil untersetzt ist. Für den Masterstudiengang „Musikpädagogik“ (M.A.) bietet sich besonders die Nutzung von Lehrangeboten der Musikwissenschaften an. In umgekehrter Richtung hat die Universität ein Interesse daran, die Konzert- und Musikpraxisangebote der HfMDK in gemeinsamen Projekten mitzunutzen. Hierdurch entsteht ein gemeinsames Interesse an einer fruchtbaren Zusammenarbeit. Die Kooperation der HfMDK Frankfurt am Main mit der Goethe-Universität Frankfurt am Main stellt eine qualitativ wertvolle Bereicherung des Lehrangebots im Masterstudiengang „Musikpädagogik“ (M.A.) dar, ohne dass dieser darauf angewiesen wäre. Für die Zukunft liegt hierin ein Potenzial, das durchaus systematisch entwickelt werden und im Zuge der zukünftigen Personalentwicklung in der „Musikpädagogik“ der HfMDK eine Rolle spielen könnte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die HfMDK versteht sich nach eigener Darstellung als Universität der performativen Künste und ihrer Wissenschaften, fördert Reflexion, Interdisziplinarität, Gegenwartsbezug und gesellschaftliche Verantwortung und sieht sich höchster Exzellenz in allen Leistungsbereichen verpflichtet. Zentrales Element des Qualitätsmanagements an der HfMDK ist nach den Angaben im Selbstbericht die systematische Verschränkung der Bereiche Studiengangentwicklung, Qualitätssicherung, Evaluation und Lehrentwicklung sowie Hochschuldidaktik. Die HfMDK fördert dabei insbesondere die Qualitätsentwicklung. Das von einem Vizepräsidenten verantwortete Ressort Qualitätsentwicklung in der Lehre bündelt dabei Aktivitäten und arbeitet gleichzeitig verzahnt mit den Fachbereichen sowie anderen Verwaltungseinheiten, um Studiengänge und die Lehre zu evaluieren und Impulse zur Verbesserung bzw. Veränderung zu geben. Der Bereich Evaluation wurde personell zum 1. September 2021 neu besetzt mit dem Ziel, vor allem eine Systematik und Bündelung der verschiedenen erprobten Evaluationsinstrumente zu schaffen. Eine Evaluationsatzung, in der

Abläufe und Zuständigkeiten der Qualitätssicherung festgelegt sind, wurde im Oktober 2022 verabschiedet.

Im Aufbau befindet sich nach Auskunft der Hochschule das Akademische Controlling, das Statistiken aufbereitet und den Studiengängen Datenmaterial liefert, aus dem sich Erkenntnisse über den Studienerfolg ableiten lassen. Den Studiengängen stehen diese Dienstleistungsangebote zur Verfügung; bereits jetzt erfolgt eine Zusammenarbeit mit dem Bereich Studiengangentwicklung bzgl. Weiterentwicklung der Studien- und Prüfungsordnungen. Mit dem Ausbau der Evaluationsaktivitäten der HfMDK werden die Studiengänge in die strukturierten und systematischen Aktivitäten der Qualitätssicherung eingebunden. Zentrale und dezentrale Maßnahmen zur Qualitätssicherung werden nach den Angaben im Selbstbericht im Studiengang „Musikpädagogik“ (M.A.) bereits jetzt regelmäßig durchgeführt. Die kontinuierliche Anpassung des Studiengangs geschieht dabei vor dem Hintergrund der finanziellen, hochschulpolitischen wie qualitativen Rahmenbedingungen der gesamten Hochschule und des Fachbereiches. Aus diesem Grund ist der Austausch mit dem Ressort Qualitätssicherung, dem Dekanat und dem Präsidium Teil derartiger Veränderungsprozesse.

Nach den Angaben im Selbstbericht ist die Qualitätssicherung innerhalb des Studiengangs „Musikpädagogik“ (M.A.) folgendermaßen gewährleistet:

- Im Rahmen der regelmäßigen Semestertreffen erhält die Studiengangleitung Einblick in die individuellen musikalischen Aktivitäten der Studierenden. Sie werden auch im Rahmen von Modul M5 dokumentiert. Hier besteht eine Verschränkung mit dem Studium.
- Es besteht die Möglichkeit, diese Rückmeldungen stärker zu dokumentieren und damit auch Hinweise für die Arbeitsprofile im Sinne der Ausrichtung des Studiengangs und Hinweise und Impulse für die Weiterentwicklung der Inhalte des Studiums zu erhalten.
- Der Studiengang ist in die Qualitätssicherung der Hochschule integriert. Systematische Erhebungen zur Evaluation des Studiengangs wurden im Rahmen der Reakkreditierung durchgeführt.
- Als eine Spielart der Evaluation können auch die studentischen Statements zum Studiengang aufgefasst werden, die im Rahmen der Materialsammlung für einen Imagefilm zum Masterstudiengang „Musikpädagogik“ aufgenommen wurden.
- Durch die überschaubare Größe des Studiengangs ist ein direkter Kontakt mit den Studierenden laufend möglich. Ein kontinuierlicher Kontakt im Sinne einer Feedbackkultur besteht in den regelmäßigen Semestertreffen.
- Den Lehrenden stehen die Fortbildungsangebote zentraler Träger oder der internen Hochschuldidaktik offen.

- Eine geringfügige Anpassung der Studien- und Prüfungsordnung wurde aufgrund von Erfahrungen und Rückmeldungen mit Blick auf die Reakkreditierung vorgenommen. Die größte Änderung betrifft die Aufnahme von Studierenden im Sommer- und Wintersemester.
- Die Studiengangleitung ist über die Semestertreffen und jährliche Masterkolloquien in engem Kontakt mit den Studierenden. Es können auf diese Weise inhaltliche Akzentuierungen in enger Abstimmung mit den Studierenden vorgenommen werden.
- Zukünftig sollen eingegangene und eingeholte Feedbacks stärker dokumentiert werden, so dass man darauf zurückgreifen kann.
- Es wird fortlaufend an der Optimierung des Lehrangebotes gearbeitet. Mit der Aufnahme des letzten Jahrganges hat der Studiengang die vorgesehene Studierendenzahl erreicht. Es wird angestrebt, die Zahl der aktiv Studierenden zwischen 15 und 20 zu halten.
- Lehrveranstaltungen von verschiedenen Lehrenden werden regelmäßig evaluiert.
- Es gibt recht viele und häufige Kontakte zu Alumni und Alumnae.
- Personelle Veränderungen stehen aktuell noch nicht an, so dass sich der Studiengang in den kommenden Jahren immer noch weiterentwickeln wie auch konsolidieren kann.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Hochschule stehen ausreichend Instrumente der Evaluation zur Verfügung, die dank der neuen Evaluationsordnung ausgebaut und noch intensiver angewendet werden. Die Studierenden bestätigten, dass fast alle Lehrveranstaltungen in den letzten Semestern evaluiert wurden und die Lehrenden auch außerhalb der Evaluationen immer offen für Feedback sind, die studentischen Wünsche und Anliegen ernst nehmen und im Rahmen der Möglichkeiten direkt umsetzen. Dass in einem pädagogischen Studiengang von Natur aus eine aktive und effiziente Feedbackkultur herrscht, wird laut Lehrenden und Studierenden vor allem auch in den regelmäßigen Semestertreffen bemerkbar. Diese Treffen sind ein hervorragendes Instrument nicht nur für das gegenseitige Update zwischen den Statusgruppen, sondern auch für ein kontinuierliches Monitoring und Nachjustierung des Studienprogramms auf kürzerem und direkterem Wege.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

An der HfMDK Frankfurt am Main wurden nach den Angaben im Selbstbericht mehrere Maßnahmen für die Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit umgesetzt. Auf zentraler Ebene sowie in jedem Fachbereich gibt es eine Gleichstellungsbeauftragte und eine Schwerbehindertenvertretung. Aufgrund der flexiblen Arbeitszeitgestaltung durch Gleitzeit und die Möglichkeit zu Teilzeit und Homeoffice wird die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert. Für Studierende mit einer Behinderung oder chronischer Erkrankung steht zum einen die Studienberatung der Hochschule zur Seite, um individuelle Unterstützung zu leisten, und zum anderen können nachteilsausgleichende Regelungen zum Studium in Anspruch genommen werden (vgl. § 19 Allgemeine Bestimmungen). Bereits im Jahr 2008 hat die Hochschule nach eigener Auskunft eine Richtlinie zur Anwendung der Diskriminierungsverbote des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main verabschiedet, die im Jahr 2019 überarbeitet wurde.

Aufgrund der baulichen Gegebenheiten im Haupthaus der Hochschule kann aktuell keine umfassende bauliche Barrierefreiheit gewährleistet werden. Die Themen Barrierefreiheit und Inklusion werden jedoch bei der Planung und Implementierung des Hochschulneubaus berücksichtigt. Bis dahin schafft die Hochschule nach eigener Auskunft bestmögliche Bedingungen zur Realisierung von Chancengleichheit und Barrierefreiheit für Studierende und alle Mitglieder und Angehörigen.

Der Masterstudiengang „Musikpädagogik“ (M.A.) handelt in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Hochschule. Gleichstellungsbeauftragte sind in Entscheidungsprozesse und Stellenbesetzungen stets eingebunden.

Eine Antidiskriminierungsrichtlinie, die im Februar 2019 in Kraft getreten ist, regelt Prävention, Beratung und Beschwerde in Fällen von Benachteiligungen, Diskriminierung, Mobbing und Machtmissbrauch in Studium, Forschung, Lehre und Verwaltung. Eine jährliche Berichtspflicht der zuständigen Instanzen sichert die Einhaltung der Richtlinie. Auf Hochschulebene und Fachbereichsebene sind Gleichstellungsbeauftragte und eine Schwerbehindertenvertretung eingesetzt. In § 19 der Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge ist der Nachteilsausgleich geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Wie auch die Gesprächsrunden bestätigten, bieten nicht nur die rechtlichen Rahmenvorgaben einen umsichtigen und verantwortungsvollen Rahmen für Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich, sie spiegeln auch das auf gegenseitige Wertschätzung und Respekt gründende Leitbild der gesamten Hochschule. Hinzu tritt die für den Masterstudiengang „Musikpädagogik“ (M.A.) typische sehr persönliche und Einzelfälle würdigende Betreuung der Studierenden durch die Lehrenden. So können individuelle Probleme von Studierenden in besonderen Lebenslagen angemessen gelöst werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme [\(§ 16 MRVO\)](#)

(nicht einschlägig)

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 19 MRVO\)](#)

(nicht einschlägig, siehe II.8)

2.8 Hochschulische Kooperationen [\(§ 20 MRVO\)](#)

(Im Studiengang gibt es keine systematisierten Kooperationen, vgl. Ziff. 2.3. Das Kriterium wird daher von der Agentur als nicht einschlägig eingeschätzt.)

2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien [\(§ 21 MRVO\)](#)

(nicht einschlägig)

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

- Die Begehung wurde aufgrund des Infektionsgeschehens (COVID-19) zum Zeitpunkt der Verfahrensplanung als Online-Begehung durchgeführt.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Studienakkreditierungsverordnung des Landes Hessen (Studienakkreditierungsverordnung (StakV))

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- Prof. i.R. Dr. Heinz Geuen, Professor für Musikpädagogik, Hochschule für Musik und Tanz Köln,
- Prof. Dr. Franz Riemer, Professor für Musikpädagogik, ehemaliger Direktor des Instituts für musikpädagogische Forschung an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover
- Prof. Dr. Georg Maas, Professor für Musikpädagogik/Musikdidaktik an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

b) Vertreter der Berufspraxis

- Werner Heinrich Schmitt, Diplom-Musiklehrer an der Städtischen Musikschule Rhein-Pfalz-Kreis, Dozent für Klavier für Schulmusik an der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim

c) Vertreterin/Vertreter der Studierenden

- Daniel Gracz, Studium Lehramt an Gymnasien/Master of Education, Doppelfach Musik mit Profil Schulpraktisches Klavierspiel an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Erfassung „Abschlussquote“²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Beginn in Sem. X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2022 ¹⁾	0	0									
WS 2021/2022	2	2									
SS 2021	0	0									
WS 2020/2021	10	9									
SS 2020	0	0									
WS 2019/2020	3	2									
SS 2019	0	0									
WS 2018/2019	1	0									
SS 2018	0	0									
WS 2017/2018	6	5	0	0	0%	0	0	0	1	0	16,67%
SS 2017	0	0									
WS 2016/2017	7	6	0	0	0%	1	1	14%	1	0	14,29%
SS 2016	0	0									
WS 2015/2016	5	4	0	0	0%	0	0	0	0	0	0%
Insgesamt	34	28	0	0	0%	1	1	3%	2	0	5,88%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

(1)	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	
SS 2022 ¹⁾					
WS 2021/2022	2				
SS 2021	1				
WS 2020/2021	1				
SS 2020	1				
WS 2019/2020	2				
SS 2019	4	1			
WS 2018/2019	2				
SS 2018	1				
WS 2017/2018	1				
SS 2017	0				
WS 2016/2017	0				
SS 2016	0				
WS 2015/2016	0				
Insgesamt	13	1			

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2022 ¹⁾					
WS 2021/2022				2	2
SS 2021				1	1
WS 2020/2021				1	1
SS 2020			1		1
WS 2019/2020				2	2
SS 2019			1	4	5
WS 2018/2019		1		1	2
SS 2018				1	1
WS 2017/2018				1	1
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					

1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	01.10.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	01.10.2022
Zeitpunkt der Begehung:	17./18.01.2023
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 05.12.2017 bis 30.09.2023 ACQUIN
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende (Professorinnen einschl. Studiengangsleitung, Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen und Lehrbeauftragte), Studierende und Alumni, Hochschulleitung (Präsident, Vizepräsident*innen, Kanzlerin, Referentin für Studiengansentwicklung)
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Ein Austausch über die Ausstattung fand auf der Grundlage von Fotos, die dem Gutachtergremium zur Verfügung gestellt wurden, statt. Ein Gutachter war zudem am Akkreditierungsverfahren des Studiengangs im Jahr 2017 beteiligt und konnte in diesem Rahmen die Räumlichkeiten der Hochschule kennenlernen. Allerdings erfolgte zwischenzeitlich ein Umzug für das wissenschaftliche Personal und die Seminarräume in ein anderes Gebäude (Anmietung der HfMDK).

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von

Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven

Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der

Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)